

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410
Telefax: 0211 6398-317

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper
per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen/Auskunft erteilt	Mailadresse	Düsseldorf
	J. Rautenberg	-410 lagfw@diakonie-rwl.de	03.01.2019

„Für eine menschenwürdige und integrative Unterbringung: Kommunen stärken – keine Kasernierung von Geflüchteten“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/3793

Anhörung des Integrationsausschusses am 10. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Kuper,

beigefügt erhalten Sie eine Stellungnahme (mit drei Anlagen) der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die zu dem o. g. Antrag abgegeben wird.

Für eine Berücksichtigung unserer dargelegten Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann
Vorsitzender

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für eine menschenwürdige und integrative Unterbringung: Kommunen stärken – keine Kasernierung von Geflüchteten“ (Drucksache 17/3793)

Anhörung des Integrationsausschusses am 10.01.2019

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) nimmt in ihrer Stellungnahme zur Anhörung des Integrationsausschusses des Landtages NRW am 10.01.2019 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN „Für eine menschenwürdige und integrative Unterbringung: Kommunen stärken – keine Kasernierung von Geflüchteten“ (Drucksache 17/3793) eng Bezug auf die Stellungnahme, welche sie schon in die Anhörung des Integrationsausschusses am 31.10.2018 zum mittlerweile beschlossenen NRW-Ausführungsgesetz zu § 47 1b AsylG eingebracht hat (s. Anlage 1 – Stellungnahme 17/890).

Der zentrale Gelingensfaktor bei der Aufnahme der Flüchtlinge, die seit 2015 neu in unsere Gesellschaft kamen, war und ist die breite Unterstützung durch die Zivilgesellschaft. Das bürgerschaftliche Engagement für Flüchtlinge ist bei den Wohlfahrtsverbänden hoch. Wichtig für das Einbringen der Zivilgesellschaft war und ist eine zeitnahe Zuweisung in die Kommunen.

Die LAG FW NRW begrüßt, dass sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag „Für eine menschenwürdige und integrative Unterbringung: Kommunen stärken – keine Kasernierung von Geflüchteten“ dafür einsetzt, dass Flüchtlinge wieder frühzeitig in die Kommunen zugewiesen bzw. verteilt werden sollen. Sie weist darauf hin, dass hier lediglich für eine Rückkehr zu der bis 2015 geltenden Praxis der Landeserstaufnahme geworben wird, die vorsah, dass Flüchtlinge maximal drei Monate, in der Regel aber deutlich kürzer, verpflichtet wurden, in Landesunterkünften zu wohnen. Diese Struktur hatte sich über viele Jahre bewährt und die LAG FW NRW spricht sich dafür aus, zu dieser Struktur zurückzukehren.

Es ist wichtig, dass Flüchtlinge direkt nach ihrer Ankunft zur Ruhe kommen können, sich auf ihren Asylantrag vorbereiten und diesen stellen können. Die Arbeitsschritte nach der Asylantragstellung und ggfs. auch Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), also die Verfahren zur weiteren Aufnahme und Integration bzw. zur Ausreise, sollten dann in den Kommunen erfolgen.

Diese Sichtweise unterstützt der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Damit revidiert die Fraktion die in 2017 in der alten Landesregierung mitverantwortete neue Zielsetzung, die schon damals vorsah, die Landeserstaufnahme zeitlich zu verlängern und neu mit Ausreise und Abschiebung zu verbinden. Die LAG FW NRW begrüßt dies!

Mit großem Engagement und vielen Verbesserungsvorschlägen hat sich die LAG FW NRW in den vergangenen Jahren in den Dialog zur Verbesserung der Erstaufnahme und Unterbringung in den Flüchtlingsunterkünften des Landes NRW eingebracht.

In Zeiten höherer Flüchtlingszahlen ist hieraus in 2016 das gemeinsam erarbeitete „Eckpunktepapier zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes vom 22.12.2015, konkretisiert durch Handlungsempfehlungen je Eckpunkt vom 17.05.2016“ entstanden, das mit seinen 10 Eckpunkten aus Sicht der LAG FW NRW bis heute eine hilfreiche Richtschnur für die weitere Ausgestaltung der Erstaufnahme von Flüchtlingen bietet. Gerne würde die LAG FW NRW mit dem Land weiter an einer Umsetzung dieser Eckpunkte arbeiten. Doch dies ist in der Folge des verabschiedeten „Asylstufenplan zur Entlastung der Kommunen“ derzeit anscheinend nicht vorgesehen. Mit dem NRW Asylstufenplan hat die neue Landesregierung jetzt

Freie Wohlfahrtspflege NRW

entschieden, die Landesunterbringung strukturell mit Abschiebung und geförderter Ausreise zu verbinden. Angestrebt wird der Ausbau von Abschiebungen aus Landeseinrichtungen. Dessen ungeachtet steht die LAG FW NRW mit dem Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) in einem hilfreichen Dialog zu vielen Themen, etwa zu Fragen des Beschwerdemanagements, zur Ausgestaltung der Sozialen Beratung von Flüchtlingen sowie der Förderung der aufgabenbezogenen Kommunikation in den Landesunterbringungseinrichtungen oder zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie. Zu Fragen des „integrierten Rückkehrmanagements“ und des „Asylstufenplans“, der neben den AnKER-Plänen der Bundesregierung Bezugspunkt des Antrages von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist, steckt dieser Dialog leider noch in den Kinderschuhen.

Die LAG FW NRW teilt die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formulierte Kritik an den AnKER-Plänen der Bundesregierung und dem „Asylstufenplan zur Entlastung der Kommunen“ der Landesregierung. Der Fraktionsantrag stellt zurecht fest, dass in Folge des Asylstufenplanes in NRW nun analog zu den Planungen von Bundesinnenminister Seehofer NRW-AnKER-Landesunterkünfte entstehen.

Die LAG FW NRW hält es für falsch, Flüchtlinge, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen wurden, die also „ungeklärt“ sind, zu verpflichten, bis zu 24 Monate in Landesunterkünften zu leben und von jeder Möglichkeit, das Leben selbstbestimmt zu gestalten, fernzuhalten. Dies gilt gleichermaßen für Flüchtlinge, deren Asylverfahren in Schnellverfahren abgelehnt wurden und die in aller Regel faktisch nicht die Möglichkeit haben, innerhalb der kurzen Zeiträume bei den Verwaltungsgerichten ihre Rechte einzuklagen, also die Rechtsweggarantie in Anspruch zu nehmen.

In ihrer auf Abschottung zielenden Grundausrichtung gehen der Asylstufenplan und hier insbesondere die „NRW-AnKER“ aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege in Teilen sogar deutlich über die AnKER-Pläne der Bundesregierung hinaus. Zu nennen sind hier etwa die bis zu 24-monatige Wohnverpflichtung in Landesunterkünften, die durch eine untergesetzliche Verwaltungsvereinbarung entstandene Aufnahme einer Vielzahl von zusätzlichen Herkunftsländern in das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ des BAMF oder der geplante massive Ausbau der mit Abschiebung aus Landesunterkünften beauftragten Zentralen Ausländerbehörden.

Insgesamt verweist die LAG FW NRW an dieser Stelle auf ihre die Landesflüchtlingspolitik kritisierende Stellungnahme zum NRW Asylführungsgesetz zu § 47 1 b AsylG (s. Anlage 1 – Stellungnahme 17/890), die Bestandteil dieser Stellungnahme ist und hier nicht wiederholt werden soll. In dieser sind bereits jetzt bestehende und ebenso die zu erwartenden Folgen von verlängerter Wohnverpflichtung und der zunehmend auf Ausreise und Rückführung ausgerichteten Landesunterbringung deutlich dargelegt. Die Freie Wohlfahrtspflege bezweifelt hierin die dem Asylstufenplan zu Grunde liegende Annahme für eine zukünftige Entlastung der Kommunen. Viele der in dieser Stellungnahme enthaltenen Aspekte sind im Antrag der Grünen ebenfalls dargestellt. Die LAG FW NRW teilt die im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formulierte Feststellung: „Die alltägliche Herausforderung, die Geflüchteten zu unterstützen und zu begleiten, kann den Kommunen nicht abgenommen werden. Anstatt die Isolation von Geflüchteten in Landeseinrichtungen zu finanzieren, sollte das Land die Kommunen finanziell entlasten und die Kosten für Geduldete länger als für die bisherigen drei Monate übernehmen, damit sie ihren Integrationsaufgaben nachkommen können.“

Die LAG FW NRW unterstützt die Forderungen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Sicherstellung der Kinderrechte insgesamt wie auch in Landesunterkünften. Sie tritt ein für das Recht auf frühkindliche Bildung und eine Beschulung in Regelschulen, die Verankerung des § 45 SGB VIII bei der Landesunterbringung und die strukturelle Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe, etwa im Hinblick auf die Umsetzung des § 8 b Absatz 1 SGB VIII. Sie verweist auf die

Seite 2 von 4

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Freie Wohlfahrtspflege NRW

Landesverfassung und auf ihr Impulspapier „Uneingeschränkte Rechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ von 2017¹, in der die LAG FW NRW für eine weitere Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention eintritt.

Die LAG FW NRW wirbt insgesamt dafür, nicht weiter einseitig auf Rückkehr und Abschiebung zu setzen, sondern, auch angesichts der hohen Zahl von anerkannten Flüchtlingen, endlich und neu ein „integriertes Bleibemanagement“ in Nordrhein-Westfalen aufzubauen. Hierzu bedarf es aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege eigener neuer Strukturen sowohl in der Abteilung 5 des MKFFI wie dem MKFFI insgesamt, aber auch beispielsweise bei den Bezirksregierungen oder den Landesjugendämtern. Denn es bedarf eines neuartigen, strukturellen Ansatzes, der Integrationshürden analysiert und Maßnahmen entwickelt, die das Fußfassen der Flüchtlinge in unseren Kommunen und in der Gesellschaft erleichtert. Hier sind weitere Abstimmungen zwischen der Integrationspolitik und dem Aufenthaltsrecht unumgänglich.

Den Bedarf für ein neu zu schaffendes „integriertes Bleibemanagement“ unterstreicht die hohe Zahl der anerkannt in NRW lebenden Flüchtlinge eindrücklich:

So lebten in Nordrhein-Westfalen zum 30.06.2018 insgesamt 255.959 gemäß des internationalen Flüchtlingsrechts zu schützende Menschen, darunter über 13.000 Asylberechtigte, über 169.000 anerkannte Flüchtlinge gemäß Genfer Flüchtlingskonvention sowie 57.000 subsidiär Geschützte bzw. nahezu 16.000 weitere Menschen, die aufgrund unserer Gesetze Abschiebungsschutz genießen²! Die wichtigsten Herkunftsländer sind: Türkei, Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Sri Lanka, Eritrea – aber auch Länder, denen im politischen Diskurs oft die Schutzbedürftigkeit abgesprochen wird, wie Kosovo, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Äthiopien oder Vietnam. Deren Asylanträge wurden gründlich vom Bundesamt für Migration und Flucht bzw. durch die Verwaltungsgerichte geprüft.

Die Herausforderungen in der Flüchtlingspolitik liegen also in der Integration und in der Frage, wie für diese Menschen der Zugang zu Bildung und Arbeit so erleichtert werden kann, dass sie sich selbst versorgen und perspektivisch bei uns niederlassen können. Auch deshalb begrüßt die LAG FW NRW ausdrücklich die Landesinitiativen „Einwanderung gestalten“ und „Gemeinsam klappt“, weil diese die Handlungsspielräume der Kommunen für eine greifende Integrationspolitik pragmatisch aufgreifen und fördern.

Die Hauptaufgabe sollte aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege also gerade nicht bei einer einseitigen oder vorrangigen weiteren Ausgestaltung von Rückkehr und Abschiebung, beim sogenannten „integrierten Rückkehrmanagement“ und in einer die Rechte von Flüchtlingen aushöhlenden, auf Abschreckung, Kasernierung und Isolation der Flüchtlinge setzenden Landesunterbringung liegen. Dies unterstreichen ebenfalls die Zahlen: Denn zum 30.06.2018 lebten in Nordrhein-Westfalen 53.366 Personen auf Grundlage einer Duldung und 73.759 auf Grundlage einer Aufenthaltsgestattung mit einem Ankunftsnachweis.

In Bezug auf die Integrationsstrategie 2030 tritt die Freie Wohlfahrtspflege NRW für einen menschenrechtsbasierten Flüchtlingsschutz ein, um gesellschaftliche Teilhabe und Integration von Geflüchteten zu fördern. In ihrer ebenfalls beigefügten Stellungnahme an den Integrationsbeirat (siehe Anlage 2) hat sie hierfür folgende Kernaspekte benannt:

Integrationsmaßnahmen müssen für alle Geflüchteten – unabhängig von der vermeintlichen Bleibeperspektive – von Anfang an zugänglich sein. Die LAG FW wehrt sich ausdrücklich gegen die diskriminierende Kategorisierung in „gute und schlechte Bleibeperspektive“ von Geflüchteten und damit gegen unterschiedliche Zugänge zu sozialen Angeboten und gesellschaftlicher Teilhabe,

¹ siehe https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user_upload/Impulspapier_Web.pdf

² siehe Bundestagsdrucksache 19/3860

Freie Wohlfahrtspflege NRW

wie etwa Sprache, Bildung und Arbeit. Diese Praxis verhindert Integrationschancen für einen Teil der ankommenden Menschen.

Sollte die Landesregierung an ihrem Asylstufenplan festhalten, befürchtet die Freie Wohlfahrtspflege eine Beschädigung des Flüchtlingsschutzes insgesamt. Im Sinne der Humanität und der Integration hält sie es für geboten, dass alle Geflüchteten nach spätestens drei Monaten am lokalen Gemeinwesen teilnehmen können und vor Ort Unterstützung von Behörden, Haupt- und Ehrenamtlichen erfahren können. Sie unterstützt die im Beschlussvorschlag des Antrages von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Maßnahmen. Sie hält es außerdem für erforderlich, zusätzlich zur unabhängigen Asylverfahrensberatung und den dezentralen Beschwerdestellen in jeder Landesunterkunft eine unabhängige Rechtsvertretung und, im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, eine unabhängige psychologische Erstberatung sicherzustellen.

Eine Verbesserung der Refinanzierung der Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und eine finanzielle Entlastung der Kommunen bei den Ausgaben für Geduldete sind aus Sicht der LAG FW NRW des Weiteren notwendig.

Außerdem sollte die NRW-Wohnsitzauflage vor dem Hintergrund aktueller Gerichtsurteile und niedriger Flüchtlingszahlen ersatzlos abgeschafft werden.

Die LAG FW NRW tritt damit insgesamt für eine grundlegende Änderung der Flüchtlingspolitik und hier insbesondere für eine Ausgestaltung der Landesaufnahme ein, die dem Flüchtlingsschutz gerecht wird und nicht einseitig auf Abschreckung, Rückkehr und Abschiebung setzt. Sie schließt sich der Resolution „Flüchtlingsschutz statt Abschottung“ der Teilnehmenden des Asylpolitischen Forum 2018 an, die dieser Stellungnahme als Anlage 3 beigefügt ist.

Düsseldorf, den 02.01.2019

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper
per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/890**

A19, A04

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410
Telefax: 0211 6398-317

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen/Auskunft erteilt	Mailadresse	Düsseldorf
	J. Rautenberg	-410 lagfw@diakonie-rwl.de	24.10.2018

Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b AsylG Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2993 Anhörung des Integrationsausschusses am 31. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Kuper,

beigefügt erhalten Sie eine Stellungnahme (mit Anlage) der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die zu dem o. g. Gesetzesentwurf abgegeben wird.

Für eine Berücksichtigung unserer schriftlich dargelegten Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann
Vorsitzender

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum

Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1 b AsylG

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2993

im Rahmen der Anhörung des Integrationsausschusses am 31.10.2018

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) nimmt zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Ausführungsgesetz zu § 47 I b AsylG (Drucksache 17/2993 – wie folgt Stellung.

Mit großem Engagement und vielen Verbesserungsvorschlägen hat sich die LAG FW in den vergangenen Jahren in den Dialog zur Verbesserung der Erstaufnahme und Unterbringung in den Flüchtlingsunterkünften des Landes NRW eingebracht. Sie stand und steht in einem intensiven Austausch mit den im Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlingen und Integration (MKFFI) wie zuvor im Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) jeweils Verantwortlichen. Aktuell findet ein Dialog statt zu Fragen des Beschwerdemanagements, zur Ausgestaltung der Sozialen Beratung von Flüchtlingen, der Förderung der aufgabenbezogenen Kommunikation in den Landesunterbringungseinrichtungen, des Rückkehrmanagements sowie zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie.

Der zentrale Gelingensfaktor bei der Aufnahme der vielen Geflüchteten in unserer Gesellschaft in 2015 und 2016 war die breite Unterstützung durch die Zivilgesellschaft, bei der auch die Wohlfahrtsverbände auch eine große Rolle spielten. Wichtig hierfür war eine zeitnahe Zuweisung in die Kommunen. Genau dies soll jetzt durch den Asylstufenplan verhindert und der Zugang der Zivilgesellschaft zu Geflüchteten in Landesunterkünften grundlegend begrenzt werden.

Mit dem Ausführungsgesetz zu § 47 I b AsylG setzt die Landesregierung eines der beiden Ziele der Stufe 2 des „Asyl-Stufenplan zur Entlastung der Kommunen“ vom 24.04.2018 um. Nordrhein-Westfalen hat mit dem Asyl-Stufenplan einen Weg eingeschlagen, der den Plänen der Bundesregierung mit den AnKER-Einrichtungen ähnelt. Dieser Asyl-Stufenplan sieht vor:

- Ein Festhalten aller Geflüchteten in Landesunterkünften bis zu sechs Monate
- Ein Festhalten bis zur Ausreise oder Abschiebung aller Geflüchteten, die aus sogenannten sicheren Herkunftsländern kommen oder von Asylfolgeantragstellern im Asylverfahren.
- Und jetzt im Zuge des Ausführungsgesetz zu § 47 1b Asylgesetz ein Festhalten von Geflüchteten für bis zu 24 Monate, deren Asylantrag im BAMF-Schnellverfahren als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde.

Verbunden wird diese Neuausrichtung mit einer Zentralisierung von Zuständigkeiten für Ausreise und Abschiebung auf Landesebene und hierfür dem massiven Ausbau der Zentralen Ausländerbehörden in den fünf Regierungsbezirken.

Die LAG FW NRW hat in einem Schreiben vom 05.06.2018 gegenüber Herrn Minister Dr. Stamp den Asyl-Stufenplan insgesamt aus humanitären und integrationspolitischen sowie Gründen des Flüchtlingsschutzes abgelehnt.

Auszug aus dem Schreiben vom 05.06.2018:

„Faktisch haben sich Teile der Landesunterbringung zu ‚Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige‘ entwickelt. Bei den sieben Schwerpunkteinrichtungen, die an den § 30a Asylgesetz angelehnt sind, ist diese Entwicklung bereits heute deutlich erkennbar. Schon jetzt nehmen in diesen Unterkünften Gewalt und Perspektivlosigkeit alarmierend zu. Die Gewerkschaft der Polizei hat diese Entwicklungen in ihrem Schreiben vom 12.04.2018 zu den geplanten sogenannten AnKER-Zentren der Bundesregierung anschaulich beschrieben. Mit dem NRW Asylstufenplan hat die neue Landesregierung jetzt entscheiden, die Landesunterbringung strukturell mit Abschiebung und geförderter Ausreise zu verbinden. Angestrebt wird der Ausbau von Abschiebungen aus Landeseinrichtungen.

Hierzu ist aktuell, eine neue, auf Abschiebung ausgerichtete Struktur im Aufbau: Mit der Einrichtung von regionalen Rückkehrkoordinierungsstellen bei den fünf Bezirksregierungen und dem Aufbau von großen, für alle Landesunterkünfte zuständigen Zentralen Ausländerbehörden pro Bezirksregierung. Schutzbedürftige Flüchtlinge, so befürchten wir, werden in der Folge regelmäßig und direkt nach ihrer Ankunft in Nordrhein-Westfalen mit Rückkehr und Abschiebung konfrontiert sein.

Für Geflüchtete aus dem sogenannten sicheren Herkunftsländern, für Geflüchtete, deren Asylanträge unzulässig waren bzw. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Schnellverfahren mit ‚offensichtlich unbegründet‘ abgelehnt wurden, ist eine bis zu 24-monatige Zwangsunterbringung in Flüchtlingslagern vorgesehen. Für diese Menschen nehmen die Landesunterkünfte wohl zukünftig den Charakter von Abschiebelagern an. In NRW soll diese Gruppe untergesetzlich um die Länder Georgien, Armenien und Aserbaidschan erweitert werden. Für alle weiteren Geflüchteten soll der Aufenthalt oft bis zu 6 Monate verlängert werden.

Die LAG FW lehnt diese Pläne aus humanitären und integrationspolitischen sowie Gründen des Flüchtlingsschutzes ab. Sie bittet die Landesregierung, qualitativ auf das bis 2015 geltende System der Erstaufnahme und Unterbringung zurückzukommen. Im Sinne der Humanität und von Integration hält die LAG FW es für geboten, dass alle Geflüchteten nach spätestens drei Monaten am lokalen Gemeinwesen teilnehmen können und vor Ort Unterstützung von Behörden, Haupt- und Ehrenamtlichen erfahren können. Zur Entlastung sollten die Kommunen auch für Geduldete auf Basis des Flüchtlingsaufnahmegesetzes eine tragfähige Kostenerstattung erhalten.

In Kenntnis der ungenügenden Qualität und der Bearbeitungsstandards der Asylverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und angesichts einer Erfolgsquote von Klagen von zuletzt über 40% bitten wir Sie Ihre Flüchtlingspolitik zu überdenken.

Zum 30.09.2017 waren allein in Nordrhein-Westfalen 263.951 der gekommenen Flüchtlinge aus politischen oder humanitären Gründen bleibeberechtigt. Nur 51.723 Menschen lebten hier mit einer Duldung. Wäre es angesichts dieser Zahlen und der bekannten Bedrohungslagen in den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten nicht eher erforderlich, eine neue Kraftanstrengung zur Integration von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen auszurufen? Wäre nicht vielmehr zu fordern, alle Kräfte daran zu setzen, bestehende Hürden beim Zugang zu Bildung und Arbeit zu erkennen und abzubauen?

Sollte die Landesregierung an ihrem Asylstufenplan festhalten, befürchtet die LAG FW eine Beschädigung des Flüchtlingsschutzes insgesamt, nicht nur für Schutzberechtigte, die in den neu entstehenden § 30 Asylgesetz-Einrichtungen über Monate permanent mit Rückkehrmanagement und Abschiebungen so wie zunehmender Perspektivlosigkeit und Gewalt konfrontiert sein werden. Auch bei abgelehnten Asylsuchenden ist die Dauer der Unterbringung eng zu begrenzen.“

Zum „Ausführungsgesetz zu § 47, I b Asylgesetz im Einzelnen:

Aus Sicht der LAG FW ist das Vorhaben inhuman, Geflüchtete, deren Asylanträge als unzulässig erklärt wurden oder die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurden, bis zu 24 Monate in Landesunterkünften zu isolieren, lagerähnlich unterzubringen und von dort aus zur Ausreise anzuhalten bzw. ansonsten abzuschicken. Als unzulässig werden u.a. solche Asylanträge abgelehnt, für deren Prüfung ein anderer EU-Staat zuständig ist (sog. Dublin-Fälle; § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG). Als offensichtlich unbegründet werden nach dem Gesetz u.a. Asylanträge abgelehnt, wenn das Vorbringen der Antragsteller nach Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht substantiiert oder widersprüchlich ist (§ 30 Abs. 3 Nr.1 AsylG) oder dem Antragsteller eine Verletzung seiner Mitwirkungspflichten vorgeworfen wird (§ 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG).

Die LAG FW ist der Auffassung, dass die bestehende Ausreiseverpflichtung auf kommunaler Ebene weiter bearbeitet werden sollte, u.a. auch weil bekannt ist, dass diese oft aus Gründen, die die Geflüchteten nicht zu verantworten haben, nicht umgesetzt werden kann.

Insbesondere durch die im Ausführungsgesetz vorgesehene Einbeziehung von Asylsuchenden mit einer sog. „ungeklärten Bleibeperspektive“, durch die geplante Ausweitung der Wohnverpflichtung für Familien mit Kindern sowie durch eine fehlende kostenfreie Rechtsvertretung innerhalb der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes, besteht die Gefahr, dass die Rechte von schutzbedürftigen Flüchtlingen faktisch unbeachtet bleiben und die im Ausführungsgesetz vorgesehenen Zielgruppen zukünftig erheblich ausgeweitet werden.

Als besonders kritisch bewertet wird die Ausweitung der gesetzlichen Regelung auf Asylsuchende mit einer sog. „ungeklärten Bleibeperspektive“, über deren Asylantrag vom zuständigen BAMF noch nicht entschieden wurde.

Das Vorhaben, Familien mit Kindern, die innerhalb von 6 Monaten einen ablehnenden Erstbescheid erhalten, bis zu 24 Monate in ausreise- und abschiebeorientierten Landesunterkünften festzuhalten, stellt eine eklatante Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention dar. Durch diese Regelung wird das Kindeswohl verletzt sowie das Recht auf Bildung insgesamt und das Recht auf Beschulung im Besonderen faktisch ausgehebelt. Im Ausführungsgesetz sind keine besonderen Regelungen zum Schutz des Kindeswohls aufgenommen.

Durch das Fehlen einer kostenfreien Rechtsvertretung in diesen ausreise- und abschiebungsorientierten Landesunterkünften werden Verfahrensrechte in unzulässiger Weise durch rein administrative Maßnahmen eingeschränkt.

Im § 1 des Ausführungsgesetzes ist ein Verweis auf die §§ 48 - 50 AsylG, insbesondere auf § 50 Abs. 1 AsylG aufzunehmen, um sicher zu stellen, dass die Landesbehörden eine einzelfallorientierte Prüfung durchführen zu der Frage, ob eine Zuweisung in die Kommunen etwa aus Gründen des Kindeswohls zu erfolgen hat.

Die LAG FW kritisiert, dass in der Begründung des Gesetzentwurfes eine Bezugnahme auf die internationalen Menschenrechte, hier insbesondere die UN- Kinderrechtskonvention und die EU-Aufnahmerichtlinie unterbleibt. Auch bei Asylsuchenden mit sog. „ungeklärter Bleibeperspektive“ und bei abgelehnten Asylsuchenden bzw. als unzulässig erklärten Asylanträgen gilt es, im Einzelfall schutzbedürftige Flüchtlinge zu identifizieren, deren Belange im Asylverfahren zu beachten und für Hilfsmaßnahmen und eine angemessene, am Schutz orientierte Unterbringung bzw. Zuweisung in Kommunen zu sorgen.

Die LAG FW erwartet, dass in der Folge des Ausführungsgesetzes zu § 47 I b AsylG erhebliche zusätzliche Belastungen sowohl auf das Land als auf die Kommunen zukommen werden. Sie rechnet außerdem mit erheblichen Folgekosten, die etwa aufgrund von Langeweile und Perspektivlosigkeit, hervorgerufen durch eine kasernierte Unterbringung, in Folge von einer erwartbaren Zunahme von sozialen Spannungen innerhalb der Landesunterkünfte, durch Anwohnerproteste und freiheitsbegrenzende Schutzmaßnahmen als zusätzliche soziale und gesundheitliche Probleme auf das Land zukommen. Unter Mitbetrachtung der hohen Zahl von flüchtlingsfeindlichen Angriffen auf Flüchtlinge und Landesunterkünfte aus den vergangenen Jahren und der Zunahme rechtspopulistischer Stimmungslagen, betrachtet die LAG FW die ausreise- und abschiebungsorientierte Unterbringung von Flüchtlingen in immer größer werdenden Landesunterkünften mit zunehmender Sorge und mittelbar als eine Gefährdung des sozialen Friedens. Sie ist der Auffassung, dass die Landesregierung in Folge langfristiger Landesunterbringung aufgrund des Asylstufenplanes zukünftig kaum noch in der Lage sein wird, zügig und adäquat auf eine plötzliche Ausweitung von Fluchtzuwanderung zu reagieren.

Die LAG FW erwartet, dass auch zukünftig ein nicht unerheblicher Teil der nun bis zu 24 Monate in Landesunterkünften festgehaltenen Flüchtlinge am Ende den Kommunen zugewiesen werden wird. Für die Kommunen wird dies zu erheblichen Folgekosten führen. Einmal durch staatliches Handeln desintegriert, werden nach einer Zuweisung in die Kommunen erhebliche Anstrengungen für die nachgehende Integration erforderlich werden. Die LAG FW empfiehlt, die Erfahrungen aus den 90ziger Jahren zu analysieren und einschlägige Untersuchungen wie von Steffen Angenend oder von UNICEF auszuwerten.

Die LAG FW begrüßt, dass das Gesetz im Hinblick auf die Notwendigkeit der verlängerten Aufenthaltsdauer und die Auswirkungen auf die Kommunen evaluiert werden soll.

Eine Evaluation sollte aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege allerdings bereits nach 2 Jahren und nicht erst nach 5 Jahren erfolgen.

Scharf kritisiert die LAG FW die Absicht der Landesregierung, grundsätzlich für Anerkannte und Schutzberechtigte wie für Ausreisepflichtige in jeder ZUE eine „gemischte Belegung“ anzustreben. In der Folge und verbunden mit dem Ausbau der Tätigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden in den ZUE werden Schutzberechtigte und Schutzbedürftige zukünftig in Ihrem Lebensalltag absehbar und regelmäßig mit Abschiebungen konfrontiert sein. Dies wird in erheblichem Maße negative Folgen haben auf die unbeeinträchtigte Inanspruchnahme des Rechts auf Asyl, die Identifizierung von Schutzbedürftigen gem. EU-Aufnahmerichtlinie und natürlich auch den gesundheitlichen Zustand der Asylsuchenden selbst. Die Psychosozialen Zentren in Nordrhein-Westfalen weisen in der beigefügten Stellungnahme mit Sorge auf die durch diese gemeinsame Unterbringung hervorgerufenen Folgeschäden hin (s. Anlage Stellungnahme der Psychosozialen Zentren vom 04.09.2018).

Zentrale Folgen des Asylstufenplanes – Folgerungen und Positionen der Freien Wohlfahrtspflege NRW:

1. Die verlängerte bis unbefristete Landesunterbringung isoliert Geflüchtete und wird zu erheblichen psychischen Belastungen und auch Gewalt führen. Eine Isolierung der hier untergebrachten Flüchtlinge von der Zivilgesellschaft ist für die LAG FW nicht hinnehmbar.

Wegen der verlängerten Aufenthaltsdauer befinden sich Geflüchtete in Landesunterkünften zukünftig in einer permanenten Situation des Ausharrens. Sie haben kaum eine Möglichkeit zur Selbstentfaltung. Sie können ihre soziale und berufliche Integration nicht aktiv gestalten. Sie werden weitgehend vom urbanen Raum und von Zugängen in die Gesellschaft

ausgeschlossen. Schon heute hat ein Teil der Geflüchteten in den ZUE nicht einmal mehr eine „Duldung“ und wird faktisch behördlich illegalisiert, obwohl die Zentralen Ausländerbehörden für die Ausgabe von Aufenthaltspapieren zuständig sind. Der Lebensalltag von Geflüchteten in ZUE wird von äußerst beengtem Wohnen, mangelnder Privatsphäre, Residenzpflicht und Sachleistungsprinzip, von Passivität, Langeweile, Unsicherheit und der ungewissen Zukunftsperspektive geprägt. Depressionen und Erkrankungen, die Verschlimmerung von Traumata, Aggressionen und Gewalt werden aufgrund von Fremdbestimmung und der Verlängerung der Aufenthaltsdauer auf bis zu zwei Jahre zunehmen. Es ist zu erwarten, dass Geflüchtete in Folge der langen Zwangsunterbringung und Perspektivlosigkeit vermehrt untertauchen.

Bis heute bestehen die lang versprochenen sozialen Ausgleichsangebote in NRW nicht. Ihr Zustandekommen und ihre Qualität sind derzeit nicht absehbar. Die Freie Wohlfahrtspflege bezweifelt, dass soziale Angebote die administrativ geplante Isolation mit all ihren Folgen wird auffangen können.

Die LAG FW sieht es als grundsätzlich inhuman an, vom BAMF in Schnellverfahren abgelehnte Asylsuchende bis zur Ausreise oder Abschiebung unbegrenzt bzw. bis zu 24 Monate zu isolieren und von der Zivilgesellschaft und jeglicher Integration fernzuhalten. Die Zivilgesellschaft muss einen uneingeschränkten Zugang zu Flüchtlingen in Landesunterkünften erhalten. Abgelehnte Asylbewerber sind keine Kriminellen.

2. Der Flüchtlingsschutz ist in Folge des Asylstufenplanes und der gemeinsamen Unterbringung von Schutzberechtigten und Ausreisepflichtigen gefährdet.

Geflüchtete und besonders Schutzbedürftige werden beim BAMF und in den Ländern ungenügend beachtet. Aktuell heben die Verwaltungsgerichte 40% der Asylbescheide des BAMF auf. Anerkannte und schutzbedürftige Flüchtlinge sollten in den Landesunterkünften nicht regelmäßig mit Rückkehr, staatlichen Rückkehrprämien und Abschiebungen konfrontiert werden. Es bedarf eines Systems der Identifizierung von Schutzbedürftigen, das verbunden werden muss mit Hilfsmaßnahmen. Nur ein Bruchteil der in den Landesunterkünften Lebenden hat nach dem Bescheid des BAMF Zugang zu einer Rechtsvertretung.

Zusätzlich zur unabhängigen Asylverfahrensberatung muss es in den ZUE eine Rechtsvertretung und ein System zum Erkennen von Schutzbedarf geben.

3. Die lange Aufenthaltsdauer gefährdet das Kindeswohl. Sie allein steht im Widerspruch zu den international verankerten Kinderrechten Kindern wird ein angemessener Zugang zum Recht auf Bildung und insbesondere zu den Regelschulbesuch versagt.

In Folge des Asylstufenplanes werden wegen der über drei Monate hinausgehenden Wohnverpflichtung in Landesunterkünften die Kinderrechte verletzt. Die Lebensbedingungen in den ZUE dürfen das Kindeswohl nicht weiter beeinträchtigen; die Standards des SGB VIII müssen gelten. Es bedarf einer frühen Zuweisung von Familien mit Kindern in die Kommunen. Spätestens nach 3 Monaten sind Kinder in den Regelschulen zu beschulen. Das Recht auf Bildung muss uneingeschränkt, also auch für alle Flüchtlingskinder, gelten.

4. Die strukturelle Verknüpfung der Landesunterkünfte mit Ausreise, Rückkehr und Abschiebung kann die Inanspruchnahme des Individualrechts auf Asyl gefährden.

Die Asylverfahren und die Landesunterbringung sind vom Rückkehrmanagement zu trennen. Jede Rückkehrinformation vor der Anhörung des Schutzgesuchs durch das BAMF hat negative Auswirkungen auf die Inanspruchnahme des Asylrechts. Die Einbeziehung von schutzberechtigten Flüchtlingen in die Rückkehrbelehrungen der Zentralen Ausländerbehörden lässt auch schutzbedürftige Geflüchtete nicht zur Ruhe kommen. Das frühzeitige Drängen abgelehnter Flüchtlinge zur Ausreise, das aktuell und zukünftig vermehrt durch die

Zentralen Ausländerbehörden erfolgt, missachtet, dass die derzeitigen Asylverfahren eine ungenügende Qualität haben, dass bei Schutzberechtigten die Aufnahme und Integration im Mittelpunkt stehen sollte und dass Klage gegen BAMF-Bescheide oft aussichtsreich sind. Abschiebungen aus Landesunterkünften führen zu erheblichen zusätzlichen Belastungen bei Schutzberechtigten.

Ausreise und Abschiebung sollte erst nach Zuweisung in die Kommunen einsetzen, nicht auf Landesunterkünfte zentralisiert werden.

5. Die verlängerte Landesunterbringung wird in den Kommunen erhebliche Folgekosten auslösen.

Auch zukünftig wird eine große Zahl Geflüchteter in die Kommunen zugewiesen werden, etwa aufgrund nicht greifender Dublin-Verfahren, der fehlenden Kooperation von Botschaften und Herkunftsländern bei einer beabsichtigten Abschiebung sowie aufgrund von asylrechtlich, humanitär oder faktisch zu beachtenden Hindernissen bei Ausreise und Abschiebung.

Die durch den Asylstufenplan intendierte Isolation zerstört bei Geflüchteten die Möglichkeiten zur Selbstentfaltung. In der Zeit der Landesunterbringung erfolgen keine angemessenen Maßnahmen der Sprach- und Berufsförderung. Nach Zuweisung in die Kommunen wird die staatlich verantwortete Desintegration in den Kommunen zu erhöhten Folgekosten z.B. im Gesundheitssystem oder bei der sozialen Eingliederung führen.

Zusammengefasst ist die LAG FW der Auffassung:

Angesichts der hohen Zahl von asylrechtlich bzw. humanitär anerkannten Flüchtlingen betrachtet die LAG FW den Asylstufenplan insgesamt als eine grundlegende Fehlentwicklung. Sie beklagt, dass darüber hinaus asylrechtsrelevante Fragestellungen wie die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie und soziale Aspekte zwar seit 2016 immer wieder angekündigt, jedoch bis heute in den Landesunterkünften nicht umgesetzt, geschweige denn im Haushaltsplan des Landes für 2019 mit Planungen und Mitteln verbunden sind.

Die Einseitigkeit der Orientierung auf Ausreise und Abschiebung missachtet grundlegende Handlungserfordernisse zum Schutz des Asylrechts und zur Beachtung von menschenrechtlich (etwa die UN-Kinderrechtskonvention) oder sozialrechtlich (direkter Zugang zur Sprachförderung Deutsch, direktes Erkennen mitgebrachter Qualifikationen und Start von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit) Gebotem.

In den Landesunterkünften entstehen im Zuge des Asyl-Stufenplans und hier im Besonderen der bis zu 24-monigen Wohnverpflichtung Orte der Entrechtung, der Verzweiflung und der Perspektivlosigkeit, in denen auch die Gewalt zunehmen wird. Aufgrund der mangelnden Öffnung zur Zivilgesellschaft wird dies, so befürchtet die LAG FW, dazu beitragen, dass Vorurteile und Hass auf Flüchtlinge zunehmen werden. Dies ist gerade auch in Zeiten des wachsenden Rechtspopulismus und Rechtsextremismus besonders gefährlich. Selbst die angenommene Entlastung der Kommunen, die ein Hauptanliegen der Reform ist, bleibt nach dem oben Ausgeführten fraglich.

Düsseldorf, 24.10.2018

**Gemeinsames Statement des Netzwerk Psychosozialer Zentren
für Flüchtlinge und Folteropfer in NRW
zu Früherkennung und Versorgung in Landesunterkünften
anlässlich des NRW-Asylstufenplans**



Das Statement wurde bei einem PSZ-NRW-Treffen am 07. August 2018 in Düsseldorf erarbeitet und anschließend per Email mit den unterzeichnenden PSZs abgestimmt.

1. Aus jahrelanger Erfahrung mit kommunaler Gemeinschaftsunterbringung wissen wir, dass diese Unterbringungsform in vielen Fällen eine Zusatzbelastung darstellt, insbesondere für Menschen mit schweren Gewalterlebnissen bzw. psychischen Erkrankungen. Aufgrund der Erfahrungen in der Arbeit mit psychisch stark belasteten Asylsuchenden ist es uns wichtig, auf die gesundheitsschädlichen Auswirkungen eines längeren Aufenthalts in Gemeinschaftsunterkünften hinzuweisen. Faktoren wie eingeschränkte Privatsphäre, fehlender Rückzugsraum, Unsicherheitsgefühl, Gemeinschaftsversorgung, Gemeinschaftsbäder, Wohnsitzauflage, Arbeitsverbote, Ausschluss von Bildungsmöglichkeiten, verursachen in vielen Fällen eine unverhältnismäßige Mehrbelastung. Diese wirken sich auch bei vormals gesunden Menschen krankheitserzeugend aus und schränken bei Menschen mit traumatischen Erfahrungen die Möglichkeiten zur eigenständigen Verarbeitung der Erlebnisse ein. So lässt sich fachlich prognostizieren, dass verlängerte Aufenthalte in Landesunterkünften vorhersehbar gesundheitsschädigende Auswirkungen haben. Dies wird zusätzliche Therapiebedarfe schaffen und zu psychischen Krisensituationen beitragen. Therapeutische Angebote können, wenn gleichzeitig die Unterbringung zu starken Belastungen führt, gesundheitliche Verschlechterungen nicht ausreichend auffangen. Krisenhafte Verschlechterungen sind insbesondere bei Menschen mit psychischen Erkrankungen, ehemaligen Häftlingen und Menschen mit Folter- und Lagererfahrungen zu erwarten, da sich bei ihnen kasernenartige Unterbringungen, Gitter, beobachtete Gewalt und Polizeieinsätze oft erheblich belastend auswirken. Aufenthaltszeiten in Landesunterkünften sollten daher aus fachlich psychosozialer Sicht so kurz wie möglich gehalten werden. Die Gesundheit eines Menschen zu erhalten, zu verbessern und nicht durch die Unterbringung zu einer Verschlechterung der Gesundheit beizutragen, sollte Priorität haben.
2. Eine Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen ist nach EU-Aufnahmerichtlinie Landesaufgabe. Mit der Eröffnung der LEA in Bochum etwa konnte eine Erfassung vieler Schutzbedarfe systematisiert und zentralisiert werden. Bislang mangelt es aber weiterhin an einer systematischen und zuverlässigen Identifizierung im Unterbringungssystem, insbesondere von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen und Überlebenden von Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung und allen Formen psychischer und sexualisierter Gewalt. Bei vielen unserer Klient*innen sind diese Schutzbedarfe erst spät und im Rahmen unserer Betreuung festgestellt worden.

Die Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ) bieten Psychotherapie, Beratung, Sozialarbeit für Flüchtlinge, die durch Verfolgung, Folter, Haft, Krieg und durch die Flucht traumatisiert sind oder die psychisch erkrankt sind. Für Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Geflüchteten arbeiten, bieten die PSZs Informationen, Fachberatung, Fortbildungen und Supervision. Die PSZs arbeiten in einem Netzwerk zusammen. Sie treffen sich dreimal im Jahr. Reihum ist jährlich ein anderes Zentrum für die Organisation zuständig, aktuell das PSZ Düsseldorf. Die Arbeit der Zentren wird unter anderem durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Durch die Tatsachen, dass a) bisher eine frühzeitige, systematische und flächendeckende Identifizierung vulnerabler Personen fehlt, b) beschleunigte Verfahren eingeführt und Abschiebeprozesse optimiert wurden, und c) nun Unterbringungsbedingungen für Flüchtlingsgruppen deutlich verschärft werden, ergibt sich eine kritische Gesamtsituation, die soziale Konflikte und ggf. Eskalationen vor Ort vorhersehbar machen. Im Interesse aller Beteiligten muss daher eine frühzeitige Identifizierung der besonders Schutzbedürftigen gewährleistet werden – schnellstmöglich. Die PSZs bringen ihre Expertise in diesen Prozess ein (siehe Punkt 7).

3. Wir halten es für unerlässlich, dass für ein Screening zur Identifikation psychischer Erkrankungen in Unterkünften ein speziell geschultes sowie qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird. Hierzu werden dringend offizielle Leitlinien benötigt, die ein qualifiziertes, sachgerechtes und unabhängiges Screening gewährleisten. Ganz besonders die Menschen, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren entschieden werden, brauchen frühzeitig ein solches Screening und bei möglichem Bedarf die Gewährleistung eines Zugangs zu Diagnostik und Versorgung. Auch Hinweise auf Vulnerabilität und Auffälligkeiten, die von Außenstehenden wie z.B. Beratungsstellen, Ehrenamtlichen, Ärzt*innen und Therapeut*innen vorgebracht werden, sollten in Einzelfällen Anlass für ein strukturiertes Screening, bzw. Clearingverfahren sein. Auf Grund des gehäufteten Auftretens von Posttraumatischer Belastungsstörung mit verzögertem Beginn, bedingt durch die Lebenssituation von Geflüchteten, wird in Einzelfällen auch die spätere Wiederholung eines Screenings notwendig werden. Die PSZs können mit ihren langjährigen Erfahrungen einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung und Supervision des zum Screening eingesetzten Fachpersonals in den Landesunterkünften leisten.
4. Hinsichtlich der Umsetzung des Erlasses, halten wir eine konsequente und schnelle kommunale Zuweisung von schutzbedürftigen Personen, insbesondere von Personen im beschleunigten Verfahren, für dringend geboten.
Aktuell erhalten die PSZs, ohne dass ihre Angebote beworben werden, bereits mindestens 3 Mal mehr Anfragen von kommunal zugeteilten Geflüchteten, als sie versorgen können. Bislang ist auch aus diesem Grund der Anteil der Klient*innen aus den Landeseinrichtungen in den meisten der PSZs, neben wenigen Ausnahmen mit einem höheren Anteil, gering. Zum Teil mussten Anfragen zur Aufnahme von Klient*innen aus den Landesunterkünften aufgrund mangelnder Kapazität abgelehnt werden. Aktuell hängt eine stärkere Kooperation und eine sinnvolle Weiterleitung an PSZs aus Landeseinrichtungen von lokalen Bedingungen ab und nicht zuletzt vom Engagement von Einzelpersonen, die bei den Betreiberorganisationen, als Verfahrensberater bei den Wohlfahrtsverbänden oder als Sozialbetreuer der Betreuungsvereine in den Unterbringungseinrichtungen beschäftigt sind.
5. Aufgrund der hohen Belastung, die den Bewohner*innen durch eine langfristige Unterbringung in Landeseinrichtungen entsteht, ist es dringend erforderlich, dass für diese der Zugang zu einer fachlich fundierten Beurteilung von Behandlungsbedarfen und Behandlungsmöglichkeiten sichergestellt wird. Neben Behandlungsscheinen gehören dazu auch die Erstattung von Dolmetscherkosten, Fahrtkosten und ggf. eine Sicherstellung von Fahrservice. In den PSZs könnten bei Bereitstellung der o.g. Leistungen und Erweiterung der bestehenden Kapazitäten in entsprechendem Umfang Einzelgespräche zur Feststellung des jeweiligen

Behandlungsbedarfs durchgeführt werden. Doch zur Sicherstellung der notwendigen Behandlungen braucht es für die Bewohner*innen der Landesunterkünfte einen unkomplizierten Zugang zur fachärztlichen und psychotherapeutischen Regelversorgung. Die Versorgung im Regelsystem scheitert weiterhin in vielen Fällen sowohl an Sprachbarrieren und Missverständnissen, als auch daran, dass ihre Lebensumstände Asylsuchende zu arbeitsintensiven Patient*innen machen. Die PSZs bringen sich in die bessere Vernetzung vor Ort ein, können aber nicht immer die erwünschte tatsächliche Öffnung gegenüber geflüchteten Patient*innen bewirken, beispielsweise bei den Psychiatrien vor Ort. Daher braucht es eine von Landesseite gefordert und geförderte enge Kooperation und Vernetzung zwischen den Betreiberorganisationen, den zuständigen Institutsambulanzen und allgemeinen und psychiatrischen Kliniken vor Ort mit ihren vorhandenen stationären und ambulanten Angeboten.

6. Es ist absehbar, dass aufgrund der großen Belastungen durch verlängerte Aufenthalte in Landesunterkünften und des gestiegenen Ausreisedrucks auch in den PSZs zusätzliche personelle Kapazitäten benötigt werden, um eine zeitnahe Bearbeitung von Clearinganfragen aus Landeseinrichtungen zumindest in Ansätzen gewährleisten zu können.
7. Die PSZs können ihre Expertise im professionellen Einsatz von Sprachmittler*innen, im Erkennen von psychischen Belastungen und Traumafolgestörungen, in transkultureller Kompetenz und in der Behandlung von Geflüchteten mit psychischen Belastungen in Fortbildung und Supervision an Betreuungsvereinen, Betreiberverbänden und Personal der Medical Center weitergeben.

Düsseldorf, den 04.09.2018

Zugestimmt haben alle PSZ-Teams des PSZ-NRW Netzwerkes:

PSZ Aachen
PTZ Ahlen
PSZ Bielefeld
MHF Bochum
PSZ Mondial Bonn
PSZ Dortmund
PSZ Düsseldorf
PSZ Hagen
TZFO Köln
PSZ Lüdenscheid
PSZ Mönchengladbach
Refugio Münster
PSZ Niederrhein – Moers
PSZ Niederrhein – Dinslaken
PSZ Paderborn
PSZ Siegen

Literatur

Baron, J., & Schriefers, S. (2015). Versorgungsbericht-Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF eV).

Bozorgmehr, K. & Razum, O. (2015). Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994–2013. PLOS ONE, 10(7).

Bundestag, D. (2016). Stellungnahme der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer-BAfF eV.

Schellong, J., Epple, F., & Weidner, K. (2016). Psychosomatik und Psychotraumatologie bei Geflüchteten und Migranten. *Der Internist*, 57(5), 434-443.

Für eine Integrationsstrategie 2030 in Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zu Leitfragen des Beirats für Teilhabe und Integration

Die Landesregierung hat einen Beirat für Teilhabe und Integration eingerichtet, um gemeinsam mit Akteuren der Zivilgesellschaft und weiteren staatlichen Stellen eine Integrationsstrategie 2030 für Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten. Der Beirat setzte sich auf seiner konstituierenden Sitzung am 17.09.2018 mit den Herausforderungen der Integrationspolitik und Bedingungen guten Zusammenlebens auseinander. Für die weitere Diskussion und zur Erarbeitung einer Integrationsstrategie 2030 hat das Integrationsministerium die am Beirat beteiligten Organisationen um Beiträge zu den Leitfragen „Stärken und Schwächen. Wo stehen wir integrationspolitisch in Nordrhein-Westfalen? Was ist besonders dringlich? Wo müssen wir aktiv werden?“ gebeten.

Die nachfolgende Positionierung für eine gelingende Integrationspolitik des Landes wurde maßgeblich vom Arbeitsausschuss Migration der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW NRW) erarbeitet.

Stärken und Schwächen: Wo stehen wir integrationspolitisch in Nordrhein-Westfalen?

Nordrhein-Westfalen blickt auf eine jahrzehntelange Tradition der Zuwanderung zurück, die das Land wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich geprägt hat. Mit der Integrationsoffensive Nordrhein-Westfalen wurde dies bereits 2001 politisch anerkannt und der Grundstein für die heutige Integrationspolitik gelegt. Es war parteiübergreifender Konsens, dass Integration nicht Assimilation bedeuten kann, sondern Zugewanderte den seit jeher bestehenden Pluralismus unserer Gesellschaft bereichern. Des Weiteren wurden eine Kultur der Anerkennung, ein gleichberechtigtes Miteinander und eine Begegnung von Einheimischen und Zugewanderten auf gleicher Augenhöhe als Ziele einer ernst gemeinten Integrationspolitik ausgegeben.

Daran anknüpfend befördert Nordrhein-Westfalen seitdem eine ausdifferenzierte integrationspolitische Infrastruktur, die staatliche, zivilgesellschaftliche und zugewanderte Akteure gleichermaßen beteiligt. Das Teilhabe- und Integrationsgesetz trug dem 2012 Rechnung und schrieb Kommunale Integrationszentren, Integrationsagenturen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege und Migrantenselbstorganisationen als partnerschaftlich agierende und landesgeförderte Säulen nordrhein-westfälischer Integrationspolitik fest.

Unschätzbar wertvoll für die Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen ist auch der ehrenamtliche Beitrag vieler Einzelpersonen. Nicht erst seit 2015 engagieren sich zehntausende Menschen freiwillig auf verschiedenen Wegen für Geflüchtete und Zugewanderte, erleichtern ihnen das Ankommen, unterstützen sie auf ihrem Bildungs- und Berufsweg und bilden eine Brücke zu den bereits hier lebenden Menschen. Ohne dieses Engagement wäre die Aufnahme und Integration der großen Zahl an geflüchteten und zugewanderten Menschen besonders in den letzten Jahren kaum gelungen. Nicht wenige dieser Engagierten sind selbst vor Jahren zugewandert und gestalten nun diese Willkommenskultur aktiv mit. Um diesen freiwilligen Einsatz für das Gemeinwohl nicht zu überlasten, muss jedoch ein noch ausgewogeneres Verhältnis ehrenamtlicher und hauptamtlicher Strukturen angestrebt werden.

Auch dank der gewachsenen Integrationsinfrastruktur haben in Nordrhein-Westfalen Jahr für Jahr Menschen mit Migrations- und mit Fluchthintergrund gesellschaftlich, politisch und in Schule, Ausbildung, Studium und Beruf persönliche Integrationserfolge. Indem sie sich mit ihren Fertigkeiten und Kompetenzen

zen einbringen, entschärfen sie den demographischen Wandel und dessen Folgen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme und sie bereichern Kultur und Gesellschaft. Eine gute Bildung und ein erfolgreiches Berufsleben hängen jedoch nach wie vor sehr stark vom Elternhaus, dem Umfeld und der sozialen Herkunft ab, so dass nicht alle von diesen Möglichkeiten profitieren.

Zugewanderte Menschen bringen auch eigene Traditionen, Werte und Überzeugungen mit sich und fordern Teilhabemöglichkeiten in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ein. In Teilen der Bevölkerung weckt dies Verdrängungsängste: Sie haben das Gefühl, abgehängt, vergessen, überfordert oder in der eigenen Identität bedroht zu sein. Diese Ängste müssen wir ernst nehmen und Antworten entwickeln, die Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeiten für alle beinhalten. Ansonsten droht eine Spaltung der Gesellschaft in unterschiedliche Gruppen, die sich nicht mitgenommen fühlen.

Entlang der Integrationsfrage ist eine gesellschaftliche Polarisierung entstanden und die politischen Versäumnisse der letzten Jahrzehnte treten zutage: rassismuskritische Arbeit, interkulturelle Öffnung, emotionale Integration und der Zusammenhalt in einer pluralen Gesellschaft wurden zu wenig in den Blick genommen. Dagegen treten nun Rassismus und Fremdenhass auch in Nordrhein-Westfalen immer offener zu Tage. Dieser Trend erscheint durch die Tatsache „legitimiert“, dass Rechtspopulismus bis hin zu menschenverachtenden und rechtsextremen Positionen öffentlich und politisch scheinbar wieder sagbar und salonfähig geworden sind. Hier fehlt ein klares Signal über parteipolitische Grenzen hinweg, das rote Linien aufzeigt und ein Gegennarrativ zu diesem Trend entwickelt. Stattdessen wird das Thema „Zuwanderung“, in einer reflexartigen Reaktion auf diese Stimmung im Land, häufig nur noch mit Blick auf Geflüchtete und sicherheitspolitische Maßnahmen diskutiert. Dann geht es um Grenzsicherungen und Obergrenzen, den Verdacht auf Asylmissbrauch und Einwanderung in die Sozialsysteme, das kulturell und religiös Fremde, das nicht „zu uns“ passt. Die positiven Effekte von Zuwanderung und Vielfalt, von denen unser Bundesland jahrzehntelang profitierte, werden in der aktuellen Debatte zu wenig berücksichtigt.

Was ist integrationspolitisch dringlich? Wo müssen wir aktiv werden?

1. Wir benötigen einen menschenrechtsbasierten Flüchtlingsschutz, um gesellschaftliche Teilhabe und Integration von Geflüchteten zu fördern.

- ❖ Integrationsmaßnahmen müssen für alle Geflüchteten – unabhängig von der vermeintlichen Bleibeperspektive – von Anfang an zugänglich sein. Die LAG FW wehrt sich ausdrücklich gegen die diskriminierende Kategorisierung in „gute und schlechte Bleibeperspektive“ von Geflüchteten und damit gegen unterschiedliche Zugänge zu sozialen Angeboten und gesellschaftlicher Teilhabe, wie etwa Sprache, Bildung und Arbeit. Diese Praxis verhindert Integrationschancen für einen Teil der ankommenden Menschen.
- ❖ Sollte die Landesregierung an Ihrem Asylstufenplan festhalten, befürchten wir eine Beschädigung des Flüchtlingsschutzes insgesamt. Im Sinne der Humanität und der Integration hält die Freie Wohlfahrtspflege es für geboten, dass alle Geflüchteten nach spätestens drei Monaten am lokalen Gemeinwesen teilnehmen können und vor Ort Unterstützung von Behörden, Haupt- und Ehrenamtlichen erfahren können. Wir halten es unter anderem weiter für erforderlich, zusätzlich zur unabhängigen Asylverfahrensberatung und den dezentralen Beschwerdestellen in jeder Landesunterkunft eine unabhängige Rechtsvertretung und, im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, eine unabhängige psychologische Erstberatung sicherzustellen.
- ❖ Eine Verbesserung der Refinanzierung der Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und eine finanzielle Entlastung der Kommunen bei den Ausgaben für Geduldete sind erforderlich.
- ❖ Die NRW-Wohnsitzauflage sollte vor dem Hintergrund aktueller Gerichtsurteile, niedriger Flüchtlingszahlen und im Sinne der Integration Geflüchteter ersatzlos abgeschafft werden.

2. Wir brauchen die Vision einer Vielfaltsgesellschaft, die einen offenen Wertedialog führt, demokratische Spielregeln hochhält und Diskriminierung offen entgegentritt.

- ❖ Eine Vielfaltsgesellschaft versteht Pluralismus als politisch, wirtschaftlich und sozial wirkende Innovationskraft. Mehrsprachigkeit, Transkulturalität und Migrationserfahrung werden als wichtige Ressourcen anerkannt und gezielt gefördert. Diese Kultur der Anerkennung (ab dem Kindesalter) stärkt das Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft und verhindert Tendenzen zur Abschottung und zum Rückzug in extremistische Gedankenwelten und Gruppierungen. Damit einhergehen muss die konsequente interkulturelle Öffnung und inklusive Gestaltung der Verwaltung, des Bildungsbereichs und der Arbeitswelt. Die geplante „Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit“ der Landesregierung signalisiert einen Schritt in diese Richtung.
- ❖ Die Integrations- und Teilhabeförderung einer Vielfaltsgesellschaft nimmt alle benachteiligten Menschen mit ihren unterschiedlichen Bedarfslagen in den Blick. Es geht darum, soziale Chancen, niedrigschwellige Zugänge und umfassende Teilhabe für alle auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungsbereich, im Gesundheitssektor, zu Kultur- und Freizeitangeboten und in der Politik zu erreichen. Integration, verstanden als inklusiver Prozess, wird damit kommunal- und landespolitisch zum Querschnittsthema und zur Querschnittsaufgabe. Um Chancengleichheit beim Zugang zu Dienstleistungen und Beratungsangeboten auch für Neuzugewanderte und Menschen mit geringen Deutschkenntnissen zu erreichen, sind Sprachmittlungsangebote eine wichtige Voraussetzung. Daher sollten in Nordrhein-Westfalen in allen Landkreisen und Städten Sprachmittler-Pools mit entsprechend qualifizierten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern aufgebaut und finanziert werden.
- ❖ Ein Leben in Vielfalt muss trainiert und diskutiert werden, deshalb ist ein Ausbau der demokratischen und politischen Bildungsarbeit von der Kita bis ins hohe Alter unerlässlich. Ein gutes Beispiel sind die früheren Jugendbildungseinrichtungen und die politische Jugendsozialarbeit. Es muss generationsübergreifend wieder mehr das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Integration ein wechselseitiger Prozess zwischen Aufnahmegesellschaft und Zugewanderten ist. Dafür braucht es strukturierte Begegnungs- und Dialogmöglichkeiten, bei denen Unsicherheiten und Vorbehalte abgebaut und Gemeinsamkeiten entdeckt werden können.
- ❖ Gemeinsame Grundregeln für das Zusammenleben müssen in Form eines Wertedialogs entwickelt werden, wie es etwa die Integrationsagenturen in Form von Bürgerdialogen umsetzen. Ausgangspunkt eines solchen Dialogs sind die Menschenrechte, Pluralismus, Solidarität, Gerechtigkeit und Gleichwertigkeit und die klare Absage an Rassismus, Fremdenhass und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die Formate sollten niedrigschwellig gestaltet sein und die Menschen in ihrem Lebensumfeld ansprechen und abholen. Als Orte bieten sich die landesgeförderten Interkulturellen Zentren an. Flankiert werden sollten diese Dialoge von Workshops zur Antidiskriminierungsarbeit in Schulen, Unternehmen, Trägern der sozialen Arbeit und der Verwaltung, für Multiplikator/-innen und Bürger/-innen.
- ❖ Notwendig für eine vielfältige und weltoffene Gesellschaft wären auf der politischen Seite ein Landesantidiskriminierungsgesetz und eine Antidiskriminierungsstelle des Landes, die alle Formen von Diskriminierung identifiziert, Diskriminierungsfälle dokumentiert und Handlungsbedarfe aufzeigt. Ein paralleler Ausbau der aktuell 13 landesgeförderten Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit, auch im ländlichen Raum, stärkt gleichzeitig Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind und Rat und Unterstützung suchen. Darüber hinaus bewirken die Servicestellen in den Kommunen, dass Menschen, Einrichtungen und Unternehmen sich diskriminierende Praktiken bewusst machen und Integrationshürden abzubauen lernen.

3. Wir brauchen starke Integrationsstrukturen, die nachhaltig wirken und längerfristig planen können.

- ❖ Nachhaltige Teilhabe- und Integrationsförderung ist ein zeitintensiver und langfristiger Prozess. Dafür brauchen wir solide Strukturen und Träger, die Planungssicherheit für ihre Personalgewinnung haben. Integrations-, Antidiskriminierungs-, Beratungs- und politische Bildungsarbeit ist je-

doch nach wie vor überwiegend durch Projektmittel und jährlich befristete Förderperioden gekennzeichnet. Gut funktionierende Förderprogramme sollten entfristet werden, um Menschen und Sozialräume auch langfristig begleiten zu können oder z.B. aufeinander aufbauende Maßnahmen anzustoßen. Gleichzeitig entlastet dies die oft sehr bürokratische Programmverwaltung und schafft mehr Ressourcen für die praktische Arbeit.

- ❖ Das Miteinander kommunaler, zivilgesellschaftlicher und zugewanderter Akteure als drei gewachsene Säulen nordrhein-westfälischer Integrationspolitik ist ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland. Kommunale Integrationszentren, Integrationsagenturen und Migrantenselbstorganisationen sollten daher auch in Zukunft gleichwertig durch das Land gestärkt werden, um in ihren jeweiligen Kompetenzfeldern die Integrations- und Teilhabeförderung zu gestalten. Es bedarf neuer Formen der rechtskreis- und behördenübergreifenden Zusammenarbeit zur Integration von Zugewanderten und Geflüchteten in den Kommunen, in die zivilgesellschaftliche Akteure und die Agentur für Arbeit einbezogen werden.
- ❖ Die Kommunalen Integrationszentren tragen wesentlich dazu bei, dass Teilhabe- und Integrationsförderung in Kreisen und kreisfreien Städten verbindlich wird. Sie implementieren Integration als Querschnittsaufgabe, gestalten interkulturelle Bildungsprozesse, koordinieren die Beschulung zugewanderter Kinder und Jugendlicher und vernetzen Akteure der Integrationsarbeit in den Kommunen. Eine stärkere operative Neuausrichtung ihrer Arbeit erachten wir für nicht sinnvoll. Nur durch Wahrung des Subsidiaritätsprinzips kann eine unabhängige und Wahlmöglichkeiten bietende Beratung und Begleitung zugewanderter Menschen sichergestellt werden. Wir schlagen eine strategische Partnerschaft der Akteure vor, um gemeinsam die integrationspolitischen Ziele zu diskutieren und zu verfolgen.
- ❖ Die ergänzend zur bundesgeförderten Migrationsberatung eingerichteten Integrationsagenturen haben ihre Stärke in der Verankerung in Sozialräumen – nah bei den Menschen und ihren Bedürfnissen. Sie reagieren passgenau und an der Basis auf entstehende Integrationsbedarfe, fördern bürgerschaftliches Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund, begleiten die Interkulturelle Öffnung von Diensten und Einrichtungen und leisten Antidiskriminierungsarbeit. Diese Strukturen müssen kontinuierlich und dauerhaft gesichert und ausgebaut werden.
- ❖ Migrantenselbstorganisationen bringen zusätzliche Sprach- und Kulturkenntnisse in die soziale Arbeit ein und sind für Neuzugewanderte daher eine wichtige Anlauf- und Orientierungsstelle. Deswegen steht Nordrhein-Westfalen vor der Aufgabe, Migrantenselbstorganisationen noch stärker in die Regelstrukturen der Integrations- und sozialen Arbeit einzubeziehen, sie auf kommunaler und Landesebene verstärkt als Kooperationspartner anzusehen und ihre Organisationen systematischer zu stärken. Dazu ist die Erweiterung des MSO-Förderprogramms des Landes hin zur Strukturförderung ausgewählter Organisationen notwendig.
- ❖ Mit Blick auf ehrenamtlich Engagierte in der sozialen Arbeit sollte sichergestellt werden, dass sie staatliche Strukturen und Angebote nicht ersetzen, sondern ergänzen. Sie brauchen eine solide hauptamtliche Begleitung, die Schulungsmöglichkeiten, Supervision und die Vermittlung in reguläre Unterstützungs- und Beratungsangebote ermöglicht. So können Überlastungen und Überforderung vermieden werden.

4. Wir brauchen ein stimmiges und individualisierbares Konzept für die Vermittlung von Sprachkenntnissen.

- ❖ Gemeinsame Sprachkenntnisse sind der Schlüssel, um miteinander ins Gespräch zu kommen, einander kennenzulernen und sich über das Zusammenleben zu verständigen. Sprachförderangebote sollten daher allen Menschen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, von Beginn an zugänglich sein und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- ❖ Sprachliche (und berufliche) Qualifizierungsmaßnahmen sollten die persönliche Situation der zugewanderten und geflüchteten Menschen mitdenken. Die familiäre Situation, die bisherige Lernbiographie, die Gesundheit, offene Behördenangelegenheiten, das Ankommen in einer neuen Umgebung, belastende Erlebnisse im Heimatland, auf dem Weg nach Deutschland oder nach

der Ankunft und eine ungewisse Zukunft beeinflussen stark die Aufnahmefähigkeit und die Motivation eines Lernenden. Lernerfolge lassen sich deshalb nicht pauschal beschleunigen und das Durchlaufen der vorgesehenen Sprachkurse standardisieren.

- ❖ Lücken, insbesondere zwischen kommunalen, landesspezifischen und bundesgeförderten Instrumenten, müssen identifiziert und behoben werden, um für die Menschen einen nahtlosen Übergang von einem Unterstützungsangebot in das nächste zu gewährleisten. Es fehlt z.B. an Sprachförderung, die während und nach dem Integrationskurs die Vertiefung erworbener Sprachkenntnisse erlaubt. Gute Beispiele sind berufsbegleitende Sprachangebote, die den parallelen Erwerb beruflicher und berufsbezogener Sprachkenntnisse fördern oder niedrigschwellige Kommunikationsangebote. Sie sollten flächendeckender umgesetzt werden. Unzureichend umgesetzt ist bislang die Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung.

5. Wir brauchen gleiche Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen und flexible Zeitrahmen für das Erlangen von Abschlüssen.

- ❖ Für Kinder und Jugendliche ist ein gelungener Bildungsweg ausschlaggebend für eine umfassende Teilhabe am Leben in Deutschland. Eine gute Bildung hängt jedoch stark vom Elternhaus, dem Umfeld und der sozialen Herkunft ab. In der Tradition von Initiativen wie „Kein Kind zurücklassen“ und „Kommunale Präventionsketten“ müssen wir Chancengerechtigkeit durch eine umfassende Bildungsbegleitung benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Zukunft noch besser sicherstellen. Geflüchtete und zugewanderte Kinder und Jugendliche brauchen Zeit, um in der Schule mitzukommen, die deutsche Sprache zu erlernen und sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden.
- ❖ Fatal ist politisch der wochen- oder monatelange Ausschluss von Bildung für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und in Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Er verursacht Stigmatisierung, Lerndefizite in der neuen Sprache und einen schwer wieder aufzuholenden Entwicklungsstillstand gegenüber Gleichaltrigen. Er steht auch in einem offenen Widerspruch zu den Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention. Jungen Geflüchteten mit einer geringen Bleibeperspektive, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, sollte ermöglicht werden, die Zeit während des Aufenthalts in Deutschland zu nutzen, um sich beruflich und schulisch zu qualifizieren.
- ❖ Sinnvoll ist überdies eine flächendeckende Einführung von Angeboten zum Nachholen von Schulabschlüssen für über 18-jährige Zugewanderte und Geflüchtete. Diese Möglichkeiten verbessern ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und verhindern, dass sie in Deutschland langfristig nur im Niedriglohnsektor tätig werden können oder auf staatliche Hilfen angewiesen sein werden.

6. Wir brauchen interkulturell sensible Arbeitgeber/-innen, individualisierbare Qualifizierungsbausteine und die Anerkennung non-formaler Erfahrungen.

- ❖ Für berufserfahrene Zugewanderte ist die zeitnahe Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Abschlüsse und Erfahrungen ausschlaggebend für ihren weiteren Lebensweg in Deutschland. Die Verfahren zur Anerkennung formaler Abschlüsse sollten daher einheitlich, transparent, kürzer und mit geringem finanziellem Aufwand gestaltet werden. Zusätzlich sollten national verbindliche Validierungsverfahren für non-formale und informelle Kompetenzen und Erfahrungen auf den Weg gebracht werden, denn nicht immer können geflüchtete und zugewanderte Menschen alle nötigen Zeugnisse beibringen.
- ❖ Neben der klassischen Ausbildung sollten in Kooperation mit der Wirtschaft modulare Angebote und berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen im System der beruflichen Bildung verankert werden. Dies ermöglicht Zugewanderten vorhandene Kompetenzen zu erweitern und sich zertifizieren zu lassen. Ein begleitendes Coaching würde die Berufswahlorientierung und den Übergang in die passenden Berufe in Deutschland unterstützen.

- ❖ Auch bei gleicher Qualifikation haben Menschen mit Migrationshintergrund oft schlechtere Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, weil Einstellungen oder Einstellungspraktiken bei Unternehmen, bewusst oder unbewusst, diskriminieren. Interkulturelle Schulungen für kleine, mittlere und große Firmen sollten gleichermaßen vorangetrieben werden. Das Land sollte noch mehr Behörden, Verbände und Unternehmen für eine Mitwirkung in der Landesinitiative „Vielfalt verbindet. Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor“ gewinnen.
- ❖ Die zum Teil komplexen Förderbedarfe bei geflüchteten, zugewanderten und langzeitarbeitslosen Menschen erfordern mehrjährig angelegte und multidimensionale Maßnahmen. Diese Menschen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern müssen mit ihren individuellen Unterstützungsbedarfen wahrgenommen werden. Zusätzliche Förderinstrumente und Finanzierungstöpfe sind notwendig, um auch ihnen eine Perspektive für eine aktive und umfassende Teilhabe zu eröffnen, damit sie sich nicht abgehängt oder vergessen fühlen. Dies schließt in einem ganzheitlichen Ansatz auch den Zugang zu bezahlbarem Wohnraum, Sozialtickets für den ÖPNV oder vergünstigte Preise für Freizeit- und Kulturangebote ein.
- ❖ Für geflüchtete Menschen, die mittelfristig als Geduldete in Deutschland bleiben, müssen frühzeitig verlässliche aufenthaltsrechtliche Perspektiven und Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Zugänge zu humanitären Aufenthaltserlaubnissen sollten verbessert werden, vor allem bei der Anwendung der §§ 25 Abs. 5 AufenthG, 25a AufenthG und 25b AufenthG. Die LAG FW spricht sich daher nachdrücklich für die Möglichkeit eines Spurwechsels aus, wenn diese Menschen Aussicht auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben sollen, durch den sie ihre Existenz in Deutschland sichern können.

Düsseldorf, 31.10.2018